

Satzung des Fördervereins Kita Wiltingen e.V.

Stand: 23.06.2025

„Förderverein Kita Wiltingen e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- I. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kita Wiltingen“. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- II. Der Sitz des Fördervereins ist 54459 Wiltingen, In der Burg 166 a.
- III. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Grundsätze, Gemeinnützigkeit

- I. Der Förderverein erfüllt seine Aufgaben nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- II. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- III. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- IV. Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins.
- V. Der Förderverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Aufwandsentschädigungen begünstigen.

§ 3 Aufgaben

Der Verein hat die Aufgabe, die Kinder in der Kindertagesstätte St. Martin Wiltingen, zu fördern und zu unterstützen.

Der Förderverein betrachtet als vorrangige Aufgaben:

1. Die Unterstützung zur Anschaffung von pädagogischem Spielmaterial,
2. Die Unterstützung und Durchführung von Ausflügen und Projekten der Kinder der Einrichtung,
3. Die Unterstützung von Maßnahmen, die dem Wohl der Kinder dienen (z.B. Renovierungsmaßnahmen, Mobiliar, etc.)
4. Die Unterstützung der Gestaltung und Erhaltung des ökologischen Spielgeländes,
5. Die Förderung musische und sportlicher Aktivitäten,
6. Die Pflege des Kontakts zwischen Eltern und Personal der Einrichtung.
7. Auf formlosen Antrag, die finanzielle Unterstützung bedürftiger Kinder bei Unternehmungen, aber nur so weit andere Mittel, beispielsweise aus dem Haushalt des Trägers der Kindertagesstätte oder Ähnlichem, nicht beizubringen sind.

Satzung des Fördervereins

Kita Wiltingen e.V.

Stand: 23.06.2025

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche Person werden.
- II. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich gleichzeitig, gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- III. Der Förderverein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 12,00 Euro. Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten. Der volle Mitgliedsbeitrag wird jeweils für ein Geschäftsjahr erhoben. Die Mitgliedschaft der Mitglieder kraft Amtes ist beitragsfrei.
- IV. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Spenden werden nicht zurückerstattet; den Mitgliedern auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder im Fall seiner Auflösung.
- V. Die Mitgliedschaft endet:
 1. Durch schriftliche Austrittserklärung z.B. per Brief, Email, Kontaktformular der Vereinswebseite oder sonstige elektronische Textform gegenüber dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres, oder
 2. Durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste, oder
 3. Mit dem Tod.
- VI. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung des Betroffenen ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten oder die Tätigkeit dem Ziel oder dem Ansehen des Fördervereins widersprechen, oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- VII. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

Satzung des Fördervereins

Kita Wiltingen e.V.

Stand: 23.06.2025

§ 5 Organe des Fördervereins

- I. Organe des Fördervereins sind
 1. Die Mitgliederversammlung und
 2. Der Vorstand.
- II. Die Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nichts anderes bestimmt ist. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht eine/r der Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Beratung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Diese ist von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Fördervereins.
- II. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr satzungsgemäß zustehenden Angelegenheiten, insbesondere:
 1. Wahl des Vorstandes, soweit die Vorstandsmitglieder ihm nicht kraft Amtes angehören,
 2. Wahl zweier Kassenprüfer,
 3. Rechenschaftsberichte des Vorstandes, Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Annahme und Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Fördervereins.

§ 7 Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand schriftlich beantragt wird.
- II. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in Textform z.B. per Email oder durch Aushang z.B. in der Kindertagesstätte („am schwarzen Brett“), unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen. Die Einladung wird an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Post- oder Emailadresse versandt.

Satzung des Fördervereins Kita Wiltingen e.V.

Stand: 23.06.2025

- III. An der Mitgliederversammlung kann gem. § 32 BGB persönlich vor Ort sowie im Wege der elektronischen Kommunikation z.B. per Video- oder Telefonkonferenz teilgenommen werden in Form einer hybriden oder rein virtuellen Versammlung.
- IV. Die Mitgliederversammlung wird durch einen Versammlungsleiter geleitet, welcher zu Beginn der Versammlung zu wählen ist.
- V. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- VI. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- VII. Über die Beschlüsse und den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
 - 1. Dem Vorsitzenden,
 - 2. Dem Kassenwart,
 - 3. Dem Schriftführer,
 - 4. Sowie

und Kraft ihres Amtes

 - 5. Der Leitung der Kindertagesstätte
 - 6. Dem Vorsitzenden des Elternausschusses der Kindertagesstätte.
- II. Es wird festgelegt, dass bis zu drei Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören dürfen.
- III. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- IV. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte des Fördervereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann ihm zustehende Befugnisse auf den Vorsitzenden übertragen.
- V. Im Sinne von §26 BGB wird der Verein vom Vorsitzenden, dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertreten. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand des Fördervereins.
- VI. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder nach § 8 Nr. 1 anwesend ist. Für die Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit des Vorsitzenden notwendig. Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf einberufen.

Satzung des Fördervereins

Kita Wiltingen e.V.

Stand: 23.06.2025

- VII. Der Vorstand ist befugt über Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.000,00 Euro pro Quartal im Sinne dieser Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- VIII. Der Vorstand ist befugt pro Jahr einen Zuschuss pro Vorschulkind aus den Mitteln des Fördervereins für die Aktivitäten der Vorschulgruppe (Abschlussfeier, Ausflüge etc.) im Sinne dieser Satzung ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung zu genehmigen bis insgesamt maximal zu dem unter VII. genannten Betrag.
- IX. Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist dem Verein gegenüber auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Die Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes nach § 8 Nr. 1 sind. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr buchhalterisch zu prüfen. Den Kassenprüfern sind sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Kontoauszüge etc. zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

Die Kassenprüfer erstellen über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfbericht und geben eine Empfehlung bezüglich der Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das, nach Abzug aller offenen Verbindlichkeiten, verbleibende Vermögen an den betrieblichen Träger der Kindertagesstätte St. Martin Wiltingen, der es ausschließlich zur Förderung der Kindertagesstätte St. Martin Wiltingen verwenden darf.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. Juni 2025 in Kraft.